Zwischen

Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG
Alte Dorfstr. 45
19063 Schwerin
Tel.: 0385 / 20 10 100

(in folgendem kurz „Heim“ genannt)

und

«Anrede»
«Vorname» «Nachname» **geb.: «Geburtsdatum»**
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»

(in folgendem kurz "Bewohner"[1] genannt)

vertreten durch **«Betreuer»** (Betreuer/in)

wird hiermit der nachstehende

Wohn-, und Betreuungsvertrag

mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden (Vorvertragliche Informationen 1 und 2). Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

[1] mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes

II. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab ***«Aufnahmedatum»*** im Pflegeheim Wohnpark Zippendorf das

Einzelzimmer ☐
Doppelzimmer ☒
Komfortzimmer 1 ☐
Komfortzimmer 2 ☐
Terrassenzimmer ☐

Nr. ***«Zimmernummer»*** mit einer Wohnfläche von «Fläche» m².

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

☐ Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
☒ 1 Bad für zwei Bewohner
☒ Hausnotrufanlage
☒ Fernsehanschluss
☒ Technische Möglichkeit für einen Telefonanschluss
☒ teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, 1 Stuhl und Tisch
☐ teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Sideboard, 1 Stuhl und Tisch

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (u.a. Aufenthaltsräume, Speiseräume, Garten, Therapieraum, Raucherraum)

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(3) Dem Bewohner wird auf Wunsch ein Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen.
Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Heimträger hat die Möglichkeit, mit dem Bewohner über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus gesondert ausgewiesene Zuschläge für besondere Komfortleistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen zu vereinbaren (Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI). Die Entgelte für in Anspruch genommene Zusatzleistungen werden dem Bewohner gesondert berechnet. Art, Umfang und Kosten der angebotenen Zusatzleistungen ergeben sich aus Anlage 12 zum Wohn- und Betreuungsvertrag. Der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
5) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei

Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims. Das Heim kann die Aufstellung und Nutzung dieser Geräte untersagen, wenn der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann oder wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von Ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

(8) Sämtliche von dem Bewohner in die zur Nutzung überlassene Unterkunft eingebrachten, elektrischen Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und werden alle zwei Jahre auf Veranlassung des Heimes und auf Kosten des Bewohners (zurzeit 8,50 € je Gerät) sicherheitstechnisch geprüft.

(9) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen, jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Die Wäschereiversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und das maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung.

(2) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Waschlappen,

zur Verfügung.

(3) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1

(4) Soweit hinsichtlich der Wäschereiversorgung zusätzliche Leistungen im Sinne von § 88 SGB XI analog zwischen Heim und Bewohner vereinbart werden soll, die über die hier in § 2 beschriebenen Leistungen hinausgehen, wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen und als Anlage Nr. 11 diesem Vertrag beigefügt.

(5) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung des Bewohners wird nicht gehaftet, ebenso nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Heimes oder des von ihm beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.

§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser, Milch, Buttermilch, Kakao sowie wechselnde Fruchtsaftgetränke aus Dispensern) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Hauptmahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, eine Zwischenmahlzeit am späten Vormittag sowie Nachmittagskaffee/-tee und bei Bedarf eine

Spätmahlzeit an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(6) Soweit hinsichtlich der Verpflegung zusätzliche Leistungen im Sinne von § 88 SGB XI analog zwischen Heim und Bewohner vereinbart werden soll, die über die hier in § 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen und als Anlage Nr. 11 diesem Vertrag beigefügt.

III. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGBXI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Das Heim erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Soweit hinsichtlich der sozialen Betreuung zusätzliche Leistungen im Sinne von § 88 SGB XI analog zwischen Heim und Bewohner vereinbart werden soll, die über die hier in § 2 beschriebenen Leistungen hinausgehen, wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen und als Anlage Nr. 11 diesem Vertrag beigefügt.

(5) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Kochen und Backen
- Anfertigen von Erinnerungsalben oder –Ordner
- Musik hören, musizieren, singen
- Lesen und vorlesen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Gottesdiensten
- Fotoalben schauen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für

diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von **€ 193,78** monatlich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

IV. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren (Anlage Nr. 11).

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

(1) Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann das Heim den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

V. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt **€ 442,61** monatlich

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt **€ 362,30** monatlich

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit **€ 6,27** (Lebensmittelaufwand) <u>täglich</u> vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der Betreuung in Pflegegrad 2 – 5) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu einem Pflegegrad ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Der Pflegesatz beträgt derzeit <u>monatlich:</u>

- in Pflegegrad 1	€ 1.612,26
- in Pflegegrad 2	€ 2.067,03
- in Pflegegrad 3	€ 2.559,03
- in Pflegegrad 4	€ 3.072,03
- in Pflegegrad 5	€ 3.302,03

- *zuzüglich Ausbildungskosten §26* € 106,77
- *zuzüglich Ausbildungskosten §86* € 22,51

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum **Pflegegrad «Pflegegrad»** beträgt der Pflegesatz zuzüglich Ausbildungskosten zurzeit monatlich **€ 2.201,18**
(4a) Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt derzeit **€ 620,26** monatlich. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in der Höhe von **€ 524,14** monatlich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages. Soweit ein Anspruch auf Pflegewohngeld nach einem Landespflegegesetz besteht, wird der Investitionskostenbetrag direkt mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde abgerechnet

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 SGB XI getragen wird, beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils **€ 1.297,03** monatlich. Zur Begrenzung dieses Eigenanteils der Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen erhalten die Versicherten von der Pflegekasse ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich zu den Leistungen nach § 43 SGB XI einen Leistungszuschlag nach Maßgabe des § 43c SGB XI. Dieser Leistungszuschlag wird ebenfalls unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 und § 43c SGB XI getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(6a) Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen.

Es beträgt derzeit monatlich:

- in Pflegegrad 1 € 3.166,41
- in Pflegegrad 2 € 3.621,18
- in Pflegegrad 3 € 4.113,18
- in Pflegegrad 4 € 4.626,18
- in Pflegegrad 5 € 4.856,18

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum **Pflegegrad «Pflegegrad»** beträgt das Gesamtentgelt zurzeit monatlich **€ 3.626,05.**
Bei Bezug von Sozialhilfe beträgt das Gesamtheimentgelt aufgrund des mit dem Sozialhilfeträger bzw. von der Schiedsstelle nach §80 SGB XII festgesetzten Investitionskostensatz nach § 11 Absatz 5, sowie den weiteren Entgeltbestandteilen gemäß §11 derzeit **€** monatlich.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto der Deutschen Kreditbank AG;
IBAN: DE19 1203 0000 1020 0022 24 zu überweisen. Es ist jeweils am 1. eines Monats fällig. Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Bewohners (Anlage Nr. 5), erhält dieser mit der Rechnung eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens 5 Werktage vor dem Fälligkeitstermin.

(3) Soweit die Pflegekasse des Bewohners zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet ist, richtet das Heim seinen Anspruch unmittelbar gegen diese. Derzeit beträgt der von den Pflegekassen in diesem Sinne zu übernehmende Anteil nach § 43 SGB XI monatlich:

- in Pflegegrad 1 € 125,00
- in Pflegegrad 2 € 770,00
- in Pflegegrad 3 € 1.262,00
- in Pflegegrad 4 € 1.775,00
- in Pflegegrad 5 € 2.005,00

Monatliche Eigenanteile:

Pflegegrad	Gesamtentgelt pro Monat	Anteil Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil Bewohner pro Monat
1	3.166,41	125,00 €	3.041,41
2	3.621,18	770,00 €	2.851,18
3	4.113,18	1.262,00 €	2.851,18
4	4.626,18	1.775,00 €	2.851,18
5	4.856,18	2.005,00 €	2.851,18

(4) Hierzu kommen, soweit die Parteien eine dahingehende Vereinbarung getroffen haben, die Entgelte der Zusatzleistungen gemäß der Anlage Nr. 11.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage Nr. 2 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderungen der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, ohne dass einer der Anpassungsausschlussgründe i.S.v. § 8 Abs. 4 WBVG, die in diesem Wohn- und Betreuungsvertrag als Anlage Nr. 3 beigefügten gesonderten Vereinbarung über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung aufgeführt sind, gegeben ist, erbringt das Heim die entsprechend angepassten Leistungen.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten

Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VI. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr.4 dieses Vertrages.

(3) Das Heim ist gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme von Bewohnern gemäß § 32 Abs.1 Satz 3 i.V.m §19 des Bundesmeldegesetz (BMG) schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Haftung

(1) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet das Heim nicht, es sei denn dass ihm oder seinen Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Der Bewohner und das Heim haften einander für Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der vertraglichen Beziehung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohner oder Besucher) verursacht werden, haftet das Heim grundsätzlich nicht. Dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchsdiebstahl etc. abzuschließen.

(3) Zum Schutz des Bewohners wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen ihn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mit mindestens 25.000 € für Vermögensschäden abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko (vgl. § 1 Abs. 3) ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000 €.

(4) Das Heim übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen des Bewohners, sobald dieser ohne Begleitung durch haupt- oder nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter des Trägers das Grundstück des Heimes verlassen hat.

VII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch das Heim

(1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

   a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder

   b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet (Anlage Nr. 3)

   und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Hierzu zählen insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Heimordnung, oder

4. der Bewohner

   a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

   b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts vollumfänglich befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle einer Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Angehörige 1:
«Angehörige_1»

Angehörige 2:
«Angehörige_2»

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

Anlage 1: Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI

Anlage 2: Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI

Anlage 3: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf

Anlage 4: Informationen zur Datenverarbeitung gem. DSGVO

Anlage 5: Einzugsermächtigung Heimkosten

Anlage 6: Wahl Arzneimittelversorgung und Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung

Anlage 7: Einzugsermächtigung Apotheke

Anlage 8: Einverständniserklärung zur Fotodokumentation im Rahmen einer Wundbehandlung

Anlage 9: Einverständniserklärung für die Veröffentlichung von Fotos

Anlage 10: Wahlrechtsbestätigung über die Versorgung mit Inkontinenzhilfen

Anlage 11: Vertrag über Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

Anlage 12: Widerrufsbelehrung

Anlage 13: Muster-Widerrufsformular

Anlage 14: Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

(3) Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Schwerin, den **«Datum»**

_____ _____

(Bewohner) (Heim)

_____

(Mitunterzeichner und Funktion)

Erklärung des Mitunterzeichners:

Der / Die vorstehend unterzeichnende Mitunterzeichner/in bestätigt hiermit, zur Vertretung des Bewohners bei der Abgabe dieser vertragsschließenden Erklärung
(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ durch Vorsorgevollmacht*

☐ durch gerichtlichen Betreuungsbeschluss*

berechtigt zu sein.

Die Vertretungsurkunde
(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ wird mit Unterzeichnung dieses Vertrages an das Heim überreicht*

☐ ist bei Unterzeichnung dieses Vertrages nicht an das Heim überreicht worden, wird aber umgehend nachgereicht*

_____ _____

Datum, Unterschrift Mitunterzeichner Name/Mitunterzeichner in Druckbuchstaben

Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Mecklenburg-Vorpommern, Stand Juni 2019

§ 1 Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen

(1) Inhalt der Pflegeleistungen für Pflegebedürftige sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen und Tätigkeiten zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten.

(2) Die Hilfen und Tätigkeiten zur Unterstützung sind darauf auszurichten die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen auch in Form der aktivierenden Pflege wiederzugewinnen oder zu erhalten. Grundlage der Pflege sind hierbei umfassende Hilfen bei der Bewältigung der Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen. Die pflegerischen Aufgaben erfolgen im jeweiligen situativen Kontext und dienen der Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung des pflegebedürftigen Menschen. Dabei sollen die individuellen, biografischen, kulturellen und religiösen Wünsche der Pflegebedürftigen in den Mittelpunkt der Versorgung gestellt und unter dem Aspekt der Selbstbestimmung kontinuierlich in die Gestaltung des Pflegeprozesses einbezogen werden.

(3) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 113 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und unter Anwendung der im Bundesanzeiger veröffentlichten Expertenstandards gem. § 113a SGB XI zu erbringen. Die Pflegeeinrichtungen tragen hierfür gemäß § 112 SGB XI die Qualitätsverantwortung.

(4) Maßnahmen zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen, zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Ressourcen sowie zur Wiedergewinnung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sind nach pflegefachlicher Einschätzung als Bestandteil der pflegerischen Tätigkeit zu erbringen.

Bereichsübergreifend werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Aufklärung
- Beratung und Anleitung pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen
- Prävention
- Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- alltagsbezogene Unterstützung.

(5) Die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen beinhalten je nach Einzelfall Hilfen in den nachfolgenden Bereichen:

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- krankheits-/therapiebedingte Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte und außerhäusliche Aktivitäten

<u>1. Mobilität</u>

Die Mobilität umfasst die pflegerische Leistung der Fortbewegung über kurze Strecken und Lageveränderungen des Pflegebedürftigen. Sie beinhaltet außerdem die bedarfsgerechte Bewegungsförderung. Durch diese soll die Beweglichkeit des Pflegebedürftigen, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung erreicht werden. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Hierzu zählen besonders:

- Aufstehen und Zubettgehen

Das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen.

- Gehen, Stehen, Treppensteigen

Die notwendigen Hilfestellungen beschränken sich nicht allein auf die körperliche Fähigkeit zur eigenständigen Fortbewegung.
Vielmehr umfassen sie auch die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;

Es sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern. (z.B. das Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches)

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Im Vordergrund stehen hierbei die Schaffung einer Tagesstruktur deren Angebote handlungsorientiert sind, das Beobachten des Bewohners und das Erkennen seiner Realität und die Anpassung der pflegerischen Tätigkeiten an die aktuelle Stimmung. Hierbei können bei Einschränkungen der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten insbesondere folgende pflegerische Betreuungsmaßnahmen zur Anwendung kommen:

- Unterstützung bei der Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- Hilfe beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- Hilfen beim sachgerechten Umgang mit orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Bei abweichenden Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen können insbesondere folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Berücksichtigung der Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse und Hilfen zur Reduzierung oder Beseitigung die Ruhe störender Einflüsse
- Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Gemeinschaft
- Hilfen bei motorisch geprägten Auffälligkeiten
- Hilfen bei der Bewältigung von psychischen Krisen

4. Selbstversorgung

- Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Eine Ausstattung mit geeigneten Standardprodukten für die Körperhygiene und Körperpflege (z. B. Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Körperlotion) ist von der Pflegeeinrichtung im Rahmen der Notfallversorgung vorzuhalten.

Die Körperpflege umfasst bedarfsweise:

- Das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining
- Waschen (Teil- und/ oder Ganzkörperwaschung), Duschen und Baden

Dies beinhaltet auch die Augen-, Nasen- und Ohrenpflege, ggf. den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Nägeln, sofern dies nicht risikobehaftet ist, das

Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.

Das Schneiden von Fußnägeln im Rahmen der medizinischen Fußpflege ist keine Leistung nach diesem Vertrag.

Der fach- und sachgerechte Umgang mit Hörgeräten und Sehhilfen ist Bestandteil der Körperpflege.

- Mund- und Zahnpflege

  Die Zahn- und Mundpflege umfasst das Zähneputzen, die Spülung und Inspektion der Mundhöhle. Die Pflege von Zahnprothesen ist, sofern der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Zahnprothese selbst zu reinigen, Bestandteil der Körperpflege.

Gegebenenfalls sind notwendige therapeutische Maßnahmen anzuregen.

- Kämmen

  Das umfasst das Kämmen bzw. Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Tagesfrisur. Das Legen von Frisuren (z. B. Dauerwelle) oder das Schneiden gehören nicht dazu. Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet oder eine Perücke, so gehört das Kämmen und Aufsetzen des Haarteils zur Regelleistung.

- Rasieren

  Das Rasieren beinhaltet wahlweise die Trocken- und Nassrasur einschließlich der anschließenden Hautpflege.

- Unterstützung bei Ausscheidungen

  Darm- oder Blasenentleerung; einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung bzw. bei Urostoma, Anus praeter, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche und Richten der Kleidung, das Wechseln von Inkontinenzprodukten.

  Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

- Nahrungsaufnahme/Ernährung

  Eine ausgewogene abwechslungsreiche, bedarfs- und altersgerechte Verpflegung (einschließlich notwendiger Diätkost) ist anzubieten.

  Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten und ggf. anzuleiten.

  Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten.

  Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrundeliegenden Problemen erforderlich.

  Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung beinhaltet alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck sowie Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

- Verabreichung ärztlich verordneter Sonderkost

<u>5. krankheits-/therapiebedingte Anforderungen und Belastungen</u>

Die Pflegeeinrichtungen erbringen die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht vom Arzt selbst erbracht werden und durch eine Anordnung/Verordnung delegiert worden sind.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur auf der Grundlage einer ärztlichen Anordnung/Verordnung durch Pflegefachkräfte (analog § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) erbracht.

Darüber hinaus können einzelne Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach individueller Anleitung auch an geeignete, nach Einschätzung der verantwortlichen Pflegefachkraft, erfahrene und nachweislich geschulte Pflegekräfte übertragen werden (materielle Qualifikation). Dabei wird auf die Empfehlungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten auf das Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB V und XI (Delegation behandlungspflegerischer Maßnahmen) vom 28.04.2017 verwiesen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 5 Nr. 5).2

Die ärztliche Anordnung/Verordnung ist in der Pflegedokumentation zu dokumentieren

6. Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte und außerhäusliche Aktivitäten

Durch Leistungen der Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Bei Bedarf ist der Kontakt zu weiteren Leistungsanbietern herzustellen, wie z. B. Hausärzten, Fachärzten, Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Akustiker, Fußpflege, Friseure.

Die Pflegeeinrichtung fördert die Kontakte des Bewohners zu ihm nahestehenden Personen und öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Betreuungsleistungen werden entsprechend der individuellen Pflege- und Betreuungsplanung in Form von Gruppen- und Einzelbetreuung, oder integriert innerhalb der pflegerischen Versorgung erbracht.

Angebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung sind an allen Tagen (einschließlich an Sonn- und Feiertagen) vorzuhalten.

Maßnahmen der Betreuung stehen unter Berücksichtigung eines ganzheitlichen Pflegeansatzes das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden des Pflegebedürftigen zu fördern, indem z. B. Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der Betreuung der Orientierung an Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 7 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

[2] Inkrafttreten durch Schiedsspruch vom 28.03.2019

Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;

Hierzu zählen z. B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

- Reinigung

Dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.

- Wartung und Unterhaltung;

Dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.

- Wäscheversorgung;

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung.

- Speise- und Getränkeversorgung;

Dies umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

- Gemeinschaftsveranstaltungen;

Dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen).

§ 4 Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten bzw. Hospiz- und Palliativnetzwerken

Die Pflegeeinrichtung gewährleistet geeignete Rahmenbedingungen für ein würdevolles Sterben und Abschiednehmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten/Möglichkeiten. Die Pflegebedürftigen erhalten kompetente und einfühlsame Unterstützung sowie Beratung bei der Gestaltung und Bewältigung des Sterbeprozesses. Diese sollen den biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund sowie die Wünsche und Vorstellungen des Sterbenden berücksichtigen. Sie orientiert sich an dem Ziel einer möglichst hohen Lebensqualität in der Sterbephase. Dies schließt einen respektvollen Umgang mit dem verstorbenen Pflegebedürftigen ein. Hierbei soll die Kooperation mit ehrenamtlichen Hospizdiensten, SAPV-Teams und weiteren Partnern regionaler Hospiz- und Palliativnetzwerke angestrebt werden.

Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Mecklenburg-Vorpommern, Stand Juni 2009

§ 28 Abwesenheit des Pflegebedürftigen

(1) Die Grundvoraussetzungen für die Zahlung eines Bettenplatzfreihaltegeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Platzes für die Dauer der ganztägigen Abwesenheit eines Bewohners.

(2) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in der Reha- Einrichtung oder wegen Urlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflege- und Heimplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf die unverzügliche Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages hin (unter Berücksichtigung der heimrechtlichen Vorschriften).

(3) Bei der Abwesenheit eines Heimbewohners wird das Entgelt weitergezahlt, soweit 3 Kalendertage (Abwesenheit) nicht überschritten werden. Aufnahme- und Entlassungstag (An- und Abreisetag) gelten je als ein Anwesenheitstag.

(4) Bei einer Abwesenheit gemäß Absatz 1 und 2 von mehr als 3 Kalendertagen bis zu 42 Kalendertagen, beträgt der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.

(5) Bei Abwesenheit aufgrund von Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen beträgt für die Dauer dieser Aufenthalte ohne zeitliche Beschränkung der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.

(6) Der Anspruch der Pflegeeinrichtung nach dem LandesPflegeG bleibt hiervon unberührt.

Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf

Zwischen

Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG
Alte Dorfstr. 45
19063 Schwerin

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

«Anrede» «Vorname» «Nachname», geb.: «Geburtsdatum»

(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch **«Betreuer»** gesetzliche/r Betreuer/in

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Die Einrichtung kann in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. §8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Schwerin, den **«Datum»**

_____ _____
(Bewohner) (Heim)

_____
(Mitunterzeichner und Funktion)

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist
Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG
Alte Dorfstrasse 45
19063 Schwerin
Tel: 0385/20 10 10 0
info@wohnpark-zippendorf.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG
Datenschutzbeauftragter
Alte Dorfstrasse 45
19063 Schwerin
Telefon 0385 / 20 10 10 14
Telefax 0385/ 200 20 57
datenschutz@wohnpark-zippendorf.de

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u. ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Einrichtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u. a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs.

1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus
- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Heimaufsichtsbehörde,
- Gesundheitsamt
- Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.
- Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
- Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.

Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung z:B. für die Einladung zu einem Tag der offenen Tür zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:
Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG
Alte Dorfstr. 45, 19063 Schwerin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE91ZZZ00000618452

Mandatsreferenz: **«Vorname» «Nachname»**

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige / wir ermächtigen den Zahlungsempfänger **Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG** widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / wir ermächtigen den Zahlungsempfänger **Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG** Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnende mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastendeten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: ☐ Wiederkehrende Zahlung ☐ Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

……

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

……
Straße und Hausnummer

……..
Postleitzahl und Ort

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

DE _

BIC **(8 oder 11 Stellen):**

_ _ _ _ DE _ _ _ _ _

Ort: …….. Datum:……

Unterschrift (en) des /der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

…….

Wahl der Arzneimittelversorgung und Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung

Präambel:

Gemäß §12 Apothekengesetz sind Inhaber öffentlicher Apotheken verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Dieser ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.
Aus Gründen der ordnungsgemäßen Versorgung darf keine Parallelversorgung durch mehrere Apotheken bei einem Bewohner erfolgen. Aus diesem Grunde möchten wir Sie hiermit bitten, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, und für Ihre Versorgung mit Arzneimitteln in unserem Hause die Regenbogen-Apotheke, mit welcher wir einen Vertrag nach §12 Apothekengesetz abgeschlossen haben, zu wählen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, auch eine Apotheke Ihrer Wahl festzulegen. Wir weisen aber darauf hin, dass Sie in diesem Fall dann für die Belieferung mit Arzneimitteln durch diese Apotheke selbst verantwortlich sind.

(1) Wahlrechtserklärung:

Hiermit mache ich von meinem alleinigen Wahlrecht Gebrauch und bestimme die*

☒ **Regenbogen Apotheke, Hamburger Allee 140E, 19063 Schwerin, Tel.: 0385/2002251**

☐ _____

als Leistungserbringer im Rahmen der Arzneimittelversorgung.
(*nicht zutreffen des bitte streichen)

(2) Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung:

Ich bin darüber informiert worden, dass die o.g. genannte Apotheke Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass die genannten Daten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen dem Personal der Apotheke, das der Schweigepflicht unterliegt, im Rahmen des oben genannten Zweckes mitgeteilt werden. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte, es sei denn, ich stimme dem ausdrücklich zu. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme notwendig ist, bin ich damit einverstanden, dass die Apotheke mit diesem Kontakt aufnimmt.

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit kostenfrei Einsicht oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden kann, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Hiermit beauftrage ich die Apotheke unter 1.) mit der Wahrung meines Eigentums an meinen Arzneimitteln, die ich der Apotheke zu dem Zweck überlasse, daraus die erforderlichen Tages-, oder Wochendosen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung vorzubereiten, zusammenzustellen und in dokumentenecht verschlossenen Blister dem verantwortlichen Pflegepersonal zur Weitergabe an mich auszuhändigen. Ich habe jederzeit Zugriff auf meine Medikamente und kann diese immer unverzüglich anfordern.

Ich bin damit einverstanden, dass verfallene, sowie nicht mehr benötigte Anbrüche ordnungsgemäß durch die Apotheke entsorgt werden.

Darüber hinaus bin ich darüber informiert, dass meine Arzneimittel, welche um Zwecke der Verblisterung in der Apotheke gelagert werden, bei Auszug, Umzug oder nach meinem Ableben innerhalb von 14 Tagen in der Apotheke abgeholt werden können. Werden die Arzneimittel nicht in der hiermit vereinbarten Frist abgeholt, werden sie unter Berücksichtigung des Datenschutzes sachgerecht von der Apotheke entsorgt.

Mir ist klar, dass die Apotheke nur für die verordnungsgemäße Zusammenstellung der für mich bestimmten Medikamente und deren rechtzeitige Anlieferung in dokumentenechten/verschlossenen Blister verantwortlich ist. Für die Verabreichung und die Einnahme der Arzneimittel bleibt es bei meiner eigenen Verantwortlichkeit und der Verantwortung der mich betreuenden Pflegeeinrichtung.

Ich bin darüber informiert, dass ich die Apotheke jederzeit kontaktieren kann, wenn ich zu den Arzneimitteln Erläuterungen möchte.

Sollten die o. g. Apotheke in einem Notfall nicht in der Lage sein, die angeforderten Medikamente kurzfristig zu liefern (z. B. an einem Wochenende), kann die Pflegeeinrichtung in diesen Ausnahmefällen eine andere Apotheke beauftragen, um die Versorgung mit den benötigten Medikamenten sicherzustellen.

Meine Erklärung/Einwilligung erfolgt freiwillig und mir ist bekannt, dass ich, bzw. mein gesetzlicher Vertreter, diese Erklärung/Einwilligung jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist widerrufen kann. Von dieser Erklärung habe ich eine Kopie erhalten.

Persönliche Daten:

Name	«Nachname»
Vorname	«Vorname»
Geburtsdatum	«Geburtsdatum»
Straße	Alte Dorfstr. 45
PLZ/ Ort	19063 Schwerin
Telefon	
Krankenkasse	«Krankenkasse»
Befreiungen (bei Einzug)	ja falls ja, bis **«befreit_bis_»**
Hausarzt	
Zahlungsart	☐ per Rechnung ☐ per Einzugsermächtigung
Rechnungsanschrift	
(wenn von oben abweichend)	
«Datum»	
	(Unterschrift des Bewohner/ Betreuer/ Bevollmächtigter)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Kontoinhabers

«Vorname» «Nachname» **Zi.- Nr.:** **«Zimmernummer»**

Alte Dorfstraße 45, 19063 Schwerin

An (Zahlungsempfänger)

☐ ***Regenbogen-Apotheke***
Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ00001343916

☐
Gläubiger-Identifikationsnummer DE

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen

Zuzahlung von Arzneimitteln ab:

_____

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos:

IBAN: ……

BIC: ……..

Kontoinhaber:……

_____

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort: …….. Datum:……

Unterschrift (en) des /der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s):

…….

Anlage 8 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Einverständniserklärung zur Fotodokumentation im Rahmen einer Wundbehandlung

Ich,

Vorname und Name : **«Vorname» «Nachname»**

Geburtsdatum : **«Geburtsdatum»**

bin darüber informiert worden, dass im Falle einer ärztlich verordneten Wundversorgung diese von den Pflegekräften im Rahmen meiner Pflegedokumentation dokumentiert werden muss. Dazu gehört u. a. zwingend eine genaue Beschreibung der Wunde und des Heilungsverlaufes. Der für die Einrichtung gültige Expertenstandard „Pflege mit Menschen mit chronischen Wunden“ empfiehlt, die schriftliche Beschreibung der Wunde durch fotografische Aufnahmen zu unterstützen, um den Heilungsverlauf bzw. Veränderungen der Wunde besser darstellen zu können. Ziel ist hierbei, Veränderungen der Wunde u. a. für den behandelnden Hausarzt zu visualisieren um die Behandlung entsprechend optimieren zu können. Die fotografischen Aufnahmen werden Bestandteil meiner Pflegedokumentation und werden nur mit meinen Initialen, meinem Geburtsdatum und dem Datum der Aufnahme versehen.

Ich bin damit einverstanden, dass im Bedarfsfall fotografische Aufnahmen von meiner/n Wunde/n gemacht und ausschließlich zum oben genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Die Fotos dürfen dem Pflegepersonal und meinem behandelnden Arzt (unterliegen der Schweigepflicht) im Rahmen des oben genannten Zweckes durch die Pflegedokumentation zugänglich gemacht werden. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe dieser Aufnahmen an Dritte, es sei denn, ich stimme dem ausdrücklich zu. Sofern eine Rücksprache mit einem spezialisierten Wundtherapeuten, z. B. aufgrund möglicher Wundheilungsprobleme oder einer speziellen Therapie notwendig sein sollte, bin ich damit einverstanden, dass die Pflegekräfte nach Absprache mit meinem behandelnden Hausarzt mit diesem Kontakt aufnehmen.

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit Einsicht in meine Pflegedokumentation nehmen und selbst entscheiden kann, dass die Fotos entnommen werden können. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden die Fotos zehn Jahre nach der letzten Aufnahme im Rahmen der Pflegedokumentation vernichtet.

Diese Erläuterung habe ich in Kopie ausgehändigt bekommen. Ich bin darüber informiert worden, dass diese Erklärung im Original in meiner Akte verwahrt wird und ich diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen kann.

Schwerin, den «Datum»

_____	_____
Bewohner	Mitunterzeichner und Funktion

Einverständniserklärung für die Veröffentlichung von Fotos

Lieber Bewohner,
liebe Bewohnerin,

die Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG versucht über ihre Homepage im Internet und mit Hilfe von Auftritten in Printmedien und der Herausgabe von „Flyern“ Senioren sowie deren Angehörigen Einblick in unser Haus zu geben. Wir wollen auf diese Weise versuchen, die Atmosphäre in unseren Häusern zu veranschaulichen bzw. dem Interessierten eine Vorstellung davon verschaffen, wie es aussieht, wenn man bei uns zu Hause ist.

Dies kann häufig besonders gut vermittelt werden, wenn wir hierzu auch Fotos zeigen. Das wiederum kann aber nur mit einer Einwilligung von Ihnen geschehen. Damit wir nicht bei jedem einzelnen Foto erneut wegen einer Einwilligung auf Sie zukommen müssen, bitten wir Sie, uns nachstehend Ihre generelle Einwilligung zu geben. Hierfür bedanken wir uns.

Einverständniserklärung:

Ich,

Vorname und Name : **«Vorname» «Nachname»**

Geburtsdatum : **«Geburtsdatum»**

willige ein, dass die von Mitarbeitern der Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG oder in deren Auftrag von mir gemachten Fotos unentgeltlich ohne jede zeitliche, örtliche und räumliche Einschränkung in allen bildlichen Darstellungsformen zu Werbezwecken für die Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG veröffentlicht und verwertet werden. Diese Einwilligung umfasst keine Aufnahmen, die im Rahmen der Pflegedokumentation von mir gemacht wurden.

Mir ist bewusst, dass die Fotos damit theoretisch weltweit verbreitet werden und dritte Personen, die über einen Internetanschluss verfügen, die Fotos zur Kenntnis nehmen, herunterladen, bearbeiten und vervielfältigen können. Mir ist bekannt, dass die Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG keine Schutzmaßnahmen gegen derartige Gebrauchsformen vorhalten kann.

Diese Einwilligung gilt bis zum Widerruf.

Schwerin, den «Datum»

_____ _____

Bewohner Mitunterzeichner und Funktion

Anlage 10 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Geria+med GmbH & Co.KG
Landsberger Str. 232, 12623 Berlin
Tel.: (030) 514 88 98 - 0, Fax: (030) 514 88 98 - 199
eMail: buero@geria-med.de

Geria+med
Bestens versorgt.

Wahl des Leistungserbringers zur Versorgung mit Inkontinenzhilfen und Datenschutzerklärung

Absender: (501348)
Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH
Pflegedienstleitung
Alte Dorfstr. 45
19063Schwerin
Fax: 0385/20 10 10 811

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit übe ich mein Patientenwahlrecht aus und wähle, dass meine Versorgung durch folgende Firma durchgeführt wird:
Geria+med GmbH & Co.KG (IK-Nr.: 331103698)

Ich beauftrage die oben genannte Firma als Leistungserbringer mit der Versorgung und Betreuung von Heil- und Hilfsmitteln der PG15 (aufsaugende Inkontinenzartikel) und bevollmächtige diese den Versorgungsauftrag mit meinem bisherigern Lieferanten (insofern vorhanden) zu kündigen.

Bisheriger Lieferant (insofern vorhanden)

Die Versorgung durch Geria+med GmbH & Co.KG soll mit Wirkung aufgenommen werden, zum:

Monat Jahr

Ich bin darüber informiert worden, dass ich jederzeit einen anderen Lieferanten wählen kann.

Angaben zum Versicherten

Name/Vorname	Geburtsdatum	Krankenkasse	Versichertennummer
«Nachname» , «Vorname»	**«Geburtsdatu**	**«Krankenkasse»**	**«Versicherungsn**

Pflegeeinrichtung	Wohnbereich	behandelnder Hausarzt /Straße/Ort
Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH	**«Zimmernumme**	

eMail*

Angaben zum gesetzlichen Betreuer oder bevollmächtigten Angehörigen

Name/Vorname	Straße/Postleitzahl/Wohnort	Telefonnummer
«Betreuer»		

eMail*

Sollen diese Daten als abweichende Rechnungsanschrift genutzt werden ja ☐ nein ☐

Einverständnis/Unterschrift (siehe auch Einverständniserklärung Datenschutz auf Seite 2)*

Ort, Datum

Unterschrift Versicherter, Betreuer, Angehöriger

Einverständniserklärung gemäß Datenschutz zur Erhebung und Verarbeitung von Daten durch: Geria+med GmbH & Co.KG

Datenschutz
Ich stimme zu, dass meine patientenbezogenen Daten zum Zweck meiner Versorgung (bei Erfassung, Bestellung, Belieferung, Abrechnung, Rezeptmanagement) durch Geria+med GmbH & Co.KG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, erarbeitet und genutzt werden. Mir ist bekannt, dass ich mit Wirkung für die Zukunft jeder Zeit diese Datenverarbeitung widerrufen und auf meinen Wunsch hin eine Löschung meiner personenbezogenen Daten erfolgen kann. Ich stimme hiermit zu, dass mein(e) Arzt/Ärzte, die auf mich ausgestellten Rezepte / Atteste an Geria+med GmbH&Co.KG persönlich/postalisch weitergeben und Auskünfte zur o.g. Versorgung erteilen darf.

Für unseren Dienst erfolgt die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer
- Krankenversicherungsnummer
- eMail-Adresse
- Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat)

Diese Daten werden auf dem Server der Geria+med GmbH & Co.KG gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers.

Nutzerrechte
Der Unterzeichnende hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung zu widerrufen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden. Auf Anfrage können Sie unter der untenstehenden Adresse eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangen.

Kontakt
Beschwerden, Auskunftsanfragen und andere Anliegen sind an folgende Stelle zu richten:
Ramona Wustrow (Datenschutzbeauftragte)
eMail: rw@geria-med.de
Geria+med GmbH & CO.KG
Landsberger Str.232
D-12623 Berlin

Schriftliche Korrespondenz per eMail
Mit der Angabe einer **gültigen eMail** erklären Sie sich einverstanden, dass in Zukunft der Rechnungsversand sowie weitere schriftliche Korrespondenz (Antwortschreiben, Bestellbestätigungen, Informations- und Angebotsschreiben etc.) ausschließlich per eMail an Sie versendet werden können.

Zustimmung durch den Nutzer
Der Unterzeichnende stimmt der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch Geria+med GmbH & Co.KG zuzustimmen und über seine Rechte belehrt worden zu sein.

Vereinbarung über Zusatzleistungen
Im Sinne von §88 SGB XI / § 9 Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen

Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co. KG
Alte Dorfstr. 45
19063 Schwerin

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

«Anrede» «Vorname» «Nachname», geb.: «Geburtsdatum»

(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch **«Betreuer»** gesetzliche/r Betreuer/in

Präambel

Durch die Bestimmung des §88 SGB XI wird den Pflegeheimen die Möglichkeit eingeräumt, neben den Pflegesätzen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung mit den Bewohnern über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus gesondert ausgewiesene Entgeltzuschläge zu vereinbaren. Und zwar für besondere Komfortleistungen für Unterkunft und Verpflegung, sowie zusätzlich pflegerisch betreuende Leistungen.

§1 Zusatzleistungen

(1) Das Heim und der Bewohner vereinbaren ab dem **xxx** die Erbringung folgender Zusatzleistungen durch das Heim zu folgenden Preisen bzw. Entgelten (gewählte Leistung bitte ankreuzen):

Leistung	Preis in €	Zu zahlen pro	X = vereinbart
Komfortzimmer 1: Nutzung eines 18 qm großen Einzelzimmers mit eigenem Duschbad/WC	120 €	monatlich	☐
Komfortzimmer 2: Nutzung eines 24 qm großen Einzelzimmers mit eigenem Duschbad/WC	220 €	monatlich	☐
Terrassenzimmer: Nutzung eines Einzelzimmers mit eigener Außenterrasse inklusive eines Gartentisches mit zwei Stühlen und einem Sonnenschirm	105 €	monatlich	☐
Wärmeschutzrollo: Zur Verfügung stellen und Einbauen von speziellen, schwer entflammbaren Wärmeschutzrollos zusätzlich zu den vorhandenen Verdunklungsvorhängen	7,00 €	monatlich	☐
Wäscheservice: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen werden können, können von einem externen Wäschedienstleister chemisch gereinigt werden. Die Abrechnung erfolgt einmal monatlich direkt mit dem jeweiligen Dienstleister	Preisliste externer Dienstleister	monatlich	☐

Leistung	Preis in €	Zu zahlen pro	X = vereinbart
Hausmeisterdienste: • Arbeiten/Reparaturen an persönlichen Einrichtungsgegenständen wie zum Beispiel Glühlampenwechsel, technische Prüfungen von elektrischen Geräten oder, sofern möglich, die Instandsetzung von Möbeln. • Zimmerräumung bzw. Haushaltsauflösung inkl. der Entsorgung der persönlichen Gegenstände. Die Abrechnung erfolgt nach der Ermittlung des tatsächlichen Zeitaufwands (Personalkosten) zuzüglich der erhobenen Entsorgungskosten (Containergebühren, Abfallgebühren und Sperrmüllkosten). Die Personalkosten werden per Zeiteinheit (1 Zeiteinheit = 10 min) mit einem Betrag in Höhe von 4,03 € berechnet. Die Materialkosten werden nach Vorlage der Rechnung berechnet.	4,03 €	Je 10 Minuten	☐
• Einlagerung von persönlichen Gegenständen (z. B. Möbel, Kleidersäcke) 1 m³	2,00 €	Pro Tag	☐
Begleitservice: • Für private Anlässe (kulturelle Veranstaltung, Besuch von Verwandten, Freunden) bei pflegerischer und medizinischer Unbedenklichkeit (keine Fachbegleitung!) • Durchführung von privaten Einkäufen (Bekleidung oder andere Kleinartikel) außerhalb der Einrichtung. a.) Für die Personalkosten wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag in Höhe von 11,07 € berechnet.	a.) 11,07 €	a.) 30 Min.	☐
b.) Zuzüglich werden 0,42 € pro gefahrenen Kilometer bei Fahrzeugstellung berechnet. Ggf. erfolgt zusätzlich eine Aufwands- bzw. Spesenabrechnung.	b.) 0,42 €	b.) pro km	
Telefonservice: • Grundgebühr Telefon, Pauschale Gesprächsgebühren	19,90 €	monatlich	☐
• Leihgabe Telefonapparat	6,90 €	monatlich	☐

(2) Die Zusatzleistungen gemäß Absatz 1 gehen über den allgemeinen Standard des Heimes hinaus und beeinträchtigen die notwendigen stationären Leistungen der Einrichtung nicht.

(3) Die Zusatzleistungen gemäß Absatz 1 sind nicht Gegenstand der Pflegeleistungen (allgemeine Pflegeleistungen, Aktivierung und Betreuung, Behandlungspflege) sowie der Unterkunft und Verpflegung entsprechend den Regularien des Landesrahmenvertrages nach §75 SGB XI. Sie sind daher nicht mit dem im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelt abgegolten, sondern werden gesondert berechnet.

(4) Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI können keinen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen. Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nicht übernommen. Sie können aber eigenverantwortlich mit dem Barbetrag abgedeckt werden, den der Träger der Sozialhilfe dem Hilfeempfänger zur Verfügung stellt.

§ 2 Fälligkeit des Entgelts, Einzugsermächtigung

(1) Das gemäß §1 Abs. 1 vereinbarte Entgelt ist zusammen mit den im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelten fällig, jeweils im Voraus für den laufenden Monat am 1. Werktag des Monats.

(2) Soweit Zusatzleistungen vollständig oder teilweise nach Einheiten berechnet werden, ist das gesamte Entgelt für jede Zusatzleistung erst nach Ablauf des Monats und Erhalt einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Die Zahlungen sind zu leisten auf das Konto bei der Deutschen Kreditbank AG; IBAN: DE19 1203 0000 1020 0022 24

(4) In dem Fall, in dem der Bewohner dem Heim Leistung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelte eine Einziehungsermächtigung erteilt, darf das Heim diese auch zum Ausgleich der Entgelte für die Zusatzleistungen verwenden.

§3 Entgeltanpassung/-erhöhung

(1) Die Preise sind jeweils für ein Jahr fest vereinbart.

(2) Das Heim ist berechtigt, für jedes Folgevertragsjahr die Preise anzupassen bzw. zu erhöhen. Dies unter folgenden Voraussetzungen a. und b., die alternativ oder kumulativ vorliegen können:

a. Die Kosten, die das Heim selbst für die Bereitstellung der jeweiligen Zusatzleistung aufwenden muss (z.B. Kosten der externen Dienstleister) erhöhen sich. Die Erhöhung darf in diesem Fall maximal 10% des vorherigen Entgelts betragen.

b. Es verändert sich nach Abschluss der Vereinbarung über die Zusatzleistung der vom statistischen Bundesamt herausgegebenen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex für Deutschland). In diesem Fall ist das Heim berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Preises um die prozentuale Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) des Verbraucherpreisindexes zu verlangen (Basis: 2005 = 100)

(3) Die Berechtigung zur Entgeltanpassung nach Abs. 2 b. hat auch der Bewohner. Der Bewohner muss hierzu das Heim schriftlich mit vierwöchiger Frist zur Entgeltanpassung auffordern und hierbei die prozentuale Auswirkung des veränderten Verbraucherpreisindex auf das Entgelt für die jeweilige Zusatzleistung konkret darlegen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 für eine Erhöhungsmöglichkeit durch das Heim gegeben, kann das Heim den Preis durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen erhöhen. §557 b BGB gilt für die Erhöhung aufgrund eines gestiegenen Verbraucherpreisindexes entsprechend.

§ 4 Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Bewohner kann diese Vereinbarung jederzeit und ohne eine Einhaltung einer Frist getrennt vom Wohn- und Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, ohne dass hierdurch der Wohn- und Betreuungsvertrag im Übrigen berührt würde.

(2) Sollte durch den Wegfall der Zusatzleistung der Verbleib des Bewohners in dem ihm zur Verfügung gestellten Zimmer nicht möglich sein, da ein Bewohnen des Zimmers ohne Erbringung der Zusatzleistung aufgrund der Eigenart der Zusatzleistung nicht möglich ist, erklärt sich der Bewohner bei Kündigung der Zusatzleistung mit einem Umzug in ein Zimmer einverstanden, dass bis auf die Zusatzleistung den zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbarten Anforderungen entspricht. Solange das Heim dem Bewohner ein solches Zimmer nicht zur Verfügung stellen kann, verbleibt der Bewohner unter Wegfall seiner Zahlungspflicht für die Zusatzleistung in dem bei Kündigung der Zusatzleistung bewohnten Zimmer.

§ 5 Kündigung durch das Heim

Das Heim ist zur Kündigung der Vereinbarung über die Zusatzleistungen aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

a. eine Steigerung des unter §3 Abs. 2a. genannten Kosten, die das Heim selbst für die Vorhaltung der Zusatzleistung aufwenden muss und die mit einer 10%igen Preiserhöhung nicht abgedeckt werden könne, sofern der Bewohner einer darüber hinausgehenden Preiserhöhung nicht schriftlich zustimmt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen.

b. durch die Erbringung der Zusatzleistung eine Gefährdungslage für den Bewohner oder einen Mitbewohner gegeben ist. In diesem Fall kann die Kündigung fristlos ausgesprochen werden.

c. dem Heim wird die Erbringung der Zusatzleistung unmöglich. In diesem Fall kann die Kündigung fristlos ausgesprochen werden

d. der Bewohner ist mit dem für die Zusatzleistungen vereinbarten Entgelt für mehr als zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine in Zahlungsverzug. In diesem Fall kann die Kündigung ebenfalls fristlos gekündigt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung oder eine nicht geregelte Lücke in dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung mit einer gesetzlich konformen Regelung zu füllen, die beiden Interessen gerecht wird.

(3) Die Parteien bestätigen, von dieser Vereinbarung je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten zu haben.

Schwerin, den **«Datum»**

_____ _____

(Bewohner) (Heim)

_____

(Mitunterzeichner und Funktion)

E**rklärung des Mitunterzeichners:**

Der / Die vorstehend unterzeichnende Mitunterzeichner/in bestätigt hiermit, zur Vertretung des Bewohners bei der Abgabe dieser vertragsschließenden Erklärung
(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ durch Vorsorgevollmacht*

☐ durch gerichtlichen Betreuungsbeschluss*

berechtigt zu sein.

_____ _____

Datum, Unterschrift Mitunterzeichner Name/Mitunterzeichner in Druckbuchstaben

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG, Alte Dorfstraße 45; 19063 Schwerin, Fax: 0385/20 10 10 811; Mail: info@wohnpark-zippendorf.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

_____

Unterschrift Bewohner/ggf. gesetzl. Vertreter des Bewohners

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG, Alte Dorfstraße 45; 19063 Schwerin

Fax: 0385/20 10 10 811

Mail: info@wohnpark-zippendorf.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

Die Pflegeheim Wohnpark Zippendorf GmbH & Co KG (Heim) informiert hiermit über die Umstände, unter denen der Bewohner ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Absatz 4 BGB verliert:

Nach § 356 Absatz 4 BGB erlischt Ihr Widerrufsrecht, wenn wir die vertragsgemäßen Dienstleistungen vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss Ihre Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Wünscht der Bewohner, dass das Heim bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, bittet das Heim um entsprechende unten stehende Erklärung:

Erklärung des Bewohners zum Beginn der Dienstleistungen

Ich verlange ausdrücklich, dass das Heim bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertragsgemäßen Dienstleistungen beginnt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch das Heim verliere.

, den

Schwerin, den **«Datum»**

_____ _____

(Bewohner) (Heim)

_____

(Mitunterzeichner und Funktion)